

RS OGH 1967/12/4 IIZR155/65

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.12.1967

Norm

VersVG §12 Abs3

VersVG §158f

Rechtssatz

Für die Beträge, die der Haftpflichtversicherer schon vor Ablauf der Klagefrist an den Geschädigten gezahlt hat, kann er seine Leistungsfreiheit nicht aus § 12 Abs 3 VersVG herleiten. Daß eine Klage auf Feststellung eines vor Ablauf der Klagefrist begründet gewesene, aber durch Erfüllung erloschenen Versicherungsanspruchs durch § 12 Abs 3 VersVG nicht geboten war, schließt die Zulässigkeit einer solchen Klage ebensowenig aus wie der Umstand, daß die Feststellung eines vergangenen Rechtsverhältnisses begehrt wird; denn dieses Rechtsverhältnis wirkt mit Rücksicht auf § 158 f VersVG im Verhältnis zwischen den Parteien des Versicherungsvertrages noch weiter fort.

Veröff: VersR 1968,81

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1967:RS0103947

Dokumentnummer

JJR_19671204_AUSL000_0020ZR00155_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at